



# SCHULPFLEGE HEDINGEN

Schulsekretariat, Schachenstrasse 7, Postfach 70, 8908 Hedingen, Tel. 044 761 63 32  
Fax 044 761 69 41, [www.schulehedingen.ch](http://www.schulehedingen.ch), [schulsekretariat@schulehedingen.ch](mailto:schulsekretariat@schulehedingen.ch)

## Schul Zahnreglement der Schule Hedingen - gültig ab Schuljahr 2009/2010

*bewilligt von der Schulpflege am 02. Juni 2009*

1. Die Untersuchung beim Schulzahnarzt ist für alle Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorliegt, wonach sich ihr Kind in zahnärztlicher Behandlung befindet.
2. Die Eltern sind verantwortlich für die Durchführung der nötigen Behandlung beim Schulzahnarzt oder bei einem privaten Zahnarzt.
3. Bei Familien (Ehepaare und Einzelpersonen mit unmündigen Kindern) im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Prämien erhalten, leistet die Schule einen Beitrag an den von der privaten Versicherung bzw. Krankenkasse nicht gedeckten Teil der Behandlungskosten wie folgt:

### **80 % des Rechnungsbetrages**

Steuerbares Einkommen bis Fr. 30'400.--

Steuerbares Vermögen bis Fr. 300'000.--

### **50 % des Rechnungsbetrages**

Steuerbares Einkommen bis Fr. 47'500.--

Steuerbares Vermögen bis Fr. 300'000.--

### **25 % des Rechnungsbetrages**

Steuerbares Einkommen bis Fr. 61'000.--

Steuerbares Vermögen bis Fr. 300'000.--

Bei einem Steuerbaren Vermögen unter 300'000.-- werden 50'000.-- als Freibetrag abgezogen. Der restliche Betrag wird mit 10% dem steuerbaren Einkommen zugeschlagen. Die Beiträge werden periodisch den gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Teuerung angepasst.

- 3.1 An den von der privaten Versicherung bzw. Krankenkasse nicht gedeckten Teil der Behandlungskosten werden folgende Maximalbeiträge ausgerichtet:  
für zahnerhaltende Behandlungen und Zahnregulierungen max Fr. 1'200.- in der Kindergarten- und Primarschulzeit.  
für zahnerhaltende Behandlungen und Zahnregulierungen max. Fr. 1'200.- in der Oberstufenzeit.
  - 3.2 Aus administrativen Gründen werden Beträge unter Fr. 50.- nicht ausbezahlt.
4. Vorgehen bei Gesuchen um Kostenbeiträge:  
Die Eltern senden die Zahnarztrechnung an die Krankenkasse auch wenn keine zusätzliche Zahnversicherung besteht.

Um den Behandlungsbeitrag der Schule zu erhalten, müssen die Eltern die **bezahlte Zahnarztrechnung, den Krankenkassenbescheid und die Prämienverbilligung des SVA zusammen mit einem Einzahlungsschein** an die Schulverwaltung senden.



# SCHULPFLEGE HEDINGEN

Schulsekretariat, Schachenstrasse 7, Postfach 70, 8908 Hedingen, Tel. 044 761 63 32  
Fax 044 761 69 41, [www.schulehedingen.ch](http://www.schulehedingen.ch), [schulsekretariat@schulehedingen.ch](mailto:schulsekretariat@schulehedingen.ch)

5. Für Zahnarztrechnungen, welche nicht innert **90 Tagen** ab Rechnungsdatum der Schulpflege zugestellt worden sind, zahlt die Schulgemeinde keine Beiträge mehr.
6. Unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen beim Zahnarzt geht zu Lasten der Eltern.
7. Neu zugezogene Kinder mit vernachlässigtem Gebiss müssen ihre Zähne auf eigene Kosten sanieren, um in den Genuss von Beiträgen der Schulgemeinde Hedingen zu gelangen.
8. Eine Kostenbeteiligung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten, vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.
9. Die Beitragspflicht der Schule beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zum Austritt aus der Volksschule. MittelschülerInnen und Kinder in Heimschulen erhalten dieselben Vergütungen bis zum Abschluss des 9. Schuljahres.
10. Über die Anwendung dieses Reglements entscheidet die Schulpflege endgültig.